



# Das Steuerjahr 2026 im Griff

Änderungen verständlich und kompakt erklärt

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen für  
Privatpersonen und Unternehmen



## Marco Sell

SteuerberaterGeschäftsführer  
HSP STEUER Nordosthessen



## Bernhard Holleitner

SteuerberaterGeschäftsführer  
HSP STEUER Berchtesgaden



# Inhalt & Agenda





# Natürliche Personen

# Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag

## Grundfreibetrag 2025

12.096 EUR pro Person steuerfrei, bei Zusammenveranlagung verdoppelt. Automatischer Abzug bei der Einkommensteuer.

## Grundfreibetrag 2026

12.348 EUR pro Person steuerfrei, bei Zusammenveranlagung verdoppelt. Automatischer Abzug bei der Einkommensteuer.

## Kinderfreibetrag

Dient der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums eines Kindes. Wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Günstigerprüfung: Es wird verglichen, ob Kindergeld oder Freibetrag vorteilhafter ist.

## Kindergeld

Monatliche Zahlung: 2025: 255 EUR, 2026: 259 EUR pro Kind. Auszahlung während des Jahres; im Rahmen der Steuerveranlagung erfolgt die Günstigerprüfung mit dem Kinderfreibetrag.

- Systematik: Entweder steuerliche Entlastung durch Kinderfreibetrag oder Kindergeld – je nachdem, was günstiger ist.



 PENDLER

# Erhöhung der Entfernungspauschale ab 2026

Ab dem 1. Januar 2026 beträgt die Entfernungspauschale einheitlich **0,38 EUR pro Entfernungskilometer** – und zwar ab dem ersten Kilometer. Die bisherige Staffelung (0,30 EUR für die ersten 20 km, 0,38 EUR ab dem 21. km) entfällt.



## Gültig ab 1.1.2026

Die Neuregelung tritt zum Jahresbeginn in Kraft



## Ab erstem Kilometer

Einheitlicher Satz ohne Staffelung



## Für alle Steuerpflichtigen

Unabhängig von der Länge des Arbeitswegs

Auch bei der doppelten Haushaltsführung wird die Pauschale ab dem ersten Kilometer auf 0,38 EUR angehoben.



NEU AB 2026

## Aktivrente: Steuerfreibetrag für Arbeit im Rentenalter

Die Aktivrente ist ein ab 1.1.2026 eingeführter Steuerfreibetrag für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (i.d.R. 67 Jahre) weiterarbeiten. Ziel ist es, die Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer zu fördern.

**2.000€**

**Monatlich steuerfrei**

Aus nichtselbstständiger Arbeit

**24.000€**

**Jährlich steuerfrei**

Maximaler Freibetrag pro Jahr

**67**

**Regelaltersgrenze**

Jahre für Anspruchsberechtigung

### Wichtige Details

- Der Freibetrag gilt ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze
- Kann nicht auf andere Monate übertragen werden
- Wird direkt im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt
- Unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt
- Einnahmen bleiben sozialversicherungspflichtig

### Ausgeschlossen sind

- Selbstständige
- Freiberufler
- Beamte
- Land- und Forstwirte
- Minijobber

# Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale ab 2026

Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 werden die steuerfreien Pauschalen für Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige erhöht. Zudem wird die Anwendungsvoraussetzung für steuerbegünstigte Körperschaften präzisiert. Das Gesetz ist noch nicht endgültig verabschiedet.



## Übungsleiterpauschale

Der steuerfreie Höchstbetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder vergleichbare Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich wird von 3.000 EUR auf **3.300 EUR** pro Jahr angehoben.



## Ehrenamtspauschale

Für andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich steigt der steuerfreie Betrag von 840 EUR auf **960 EUR** jährlich.

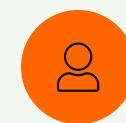
Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowohl für juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch für Körperschaften, die unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallen, Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist.



฿ KRYPTO

# Meldepflicht für Kryptoanleger ab 2026

Ab 2026 müssen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen jährlich detaillierte Informationen zu Nutzern und deren Transaktionen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden.



## Persönliche Daten

Name, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Geburtsort der Nutzer



## Transaktionsdaten

Art, Anzahl und Wert der Transaktionen müssen gemeldet werden



## Auch ausländische Anbieter

Meldepflicht gilt auch für ausländische Anbieter, sofern sie Dienstleistungen für in Deutschland Steuerpflichtige erbringen

Zusätzlich bestehen weiterhin die allgemeinen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten für Steuerpflichtige selbst.



# Grundsteuer

# Grundsteuerreform: Neue Regelungen ab 2025

Die Grundsteuerreform wurde notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht am 10.04.2018 die bisherige Einheitsbewertung als verfassungswidrig eingestuft hat. Der Gesetzgeber musste bis Ende 2019 eine Neuregelung schaffen.



# Grundsteuerreform: Neue Regelungen ab 2025

## Berechnungsverfahren

Die Grundsteuer wird weiterhin in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

1. Grundsteuerwert  $\times$  Steuermesszahl = Steuermessbetrag
2. Steuermessbetrag  $\times$  kommunaler Hebesatz = Grundsteuer

Es gibt ein Bundesmodell und verschiedene Ländermodelle (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen).

## Aktuelle Rechtslage

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält das seit Anfang 2025 geltende Bundesmodell für verfassungskonform (Urt. v. 10.12.2025, Az. II R 25/24, II R 31/24, II R 3/25).

Entschiedene Klagen betreffen nur das Ertragswertmodell. Eine Klage dazu beim Bundesverfassungsgericht wird erwartet.

- Empfehlung:** Weiterhin Bescheide offen halten



# Immobilienabschreibung

# Nachweis kürzerer Restnutzungsdauer bei Gebäuden

Der Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer bei Gebäuden durch ein Gutachten bringt erhebliche steuerliche Vorteile.

01

## Erhöhte Abschreibung (AfA)

Wird eine kürzere tatsächliche Restnutzungsdauer nachgewiesen, kann gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG anstelle der typisierten AfA-Sätze eine höhere jährliche Abschreibung angesetzt werden. Dies führt zu einer schnelleren steuerlichen Geltendmachung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

02

## Wahlrecht

Steuerpflichtige haben ein Wahlrecht, ob sie die typisierte Nutzungsdauer oder eine individuell nachgewiesene kürzere Nutzungsdauer ansetzen. Die tatsächliche Nutzungsdauer muss dabei plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden.

03

## Nachweismethoden

Der Nachweis kann durch ein Gutachten erfolgen, das die maßgeblichen Faktoren wie technischen Verschleiß, Modernisierungsstand, wirtschaftliche Entwertung und rechtliche Beschränkungen plausibel darlegt. Ein **Bausubstanzgutachten oder ein Ortstermin des Gutachters ist nicht zwingend erforderlich.**



# Anforderungen an das Gutachten

## Qualitätsanforderungen

Das Gutachten muss nachvollziehbar begründen, warum das Gebäude eine kürzere Restnutzungsdauer aufweist. Die bloße Übernahme einer Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten reicht nicht aus.

**Nach aktueller BFH-Rechtsprechung kann jede sachverständige Methode genutzt werden, die im Einzelfall geeignet ist.**

## Rechtsentwicklung

Die Finanzverwaltung hat die bisher strengen Anforderungen an Gutachten gelockert und folgt nun der BFH-Rechtsprechung, wonach auch andere geeignete Nachweismethoden zulässig sind.

**Änderungen bzgl. der Anforderungen an das Gutachten wurden nicht weiter verfolgt.**

- |                                                                                      |                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>Vorteil</b><br>Höhere AfA und damit erhebliche steuerliche Entlastung durch schnellere Abschreibung                           |
|  | <b>Flexibilität</b><br>Anforderungen an den Nachweis sind durch aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungspraxis flexibler geworden |

## Beispielrechnung: Kürzere Restnutzungsdauer

Ein Steuerpflichtiger erwirbt im Jahr 2026 ein Wohngebäude (Baujahr 1960) und lässt durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen ein Gutachten erstellen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Restnutzungsdauer des Gebäudes aufgrund von Alter, Zustand und fehlender Modernisierung nur noch 20 Jahre beträgt.

Typisiert (§ 7 Abs. 4)	50 Jahre	2 %	8000
Nach Gutachten	20 Jahre	5 %	20000

**400K**

**Anschaffungskosten**

Für das Gebäude

**12K**

**Mehrertrag pro Jahr**

Zusätzliche Abschreibung

**20**

**Jahre**

Nachgewiesene Restnutzungsdauer

- Ergebnis:** Durch den Nachweis der kürzeren Restnutzungsdauer mittels Gutachten kann der Steuerpflichtige jährlich 12.000 € mehr als Betriebsausgabe/Werbungskosten geltend machen. Dies führt zu einer erheblichen steuerlichen Entlastung in den ersten 20 Jahren.



## DEGRESSIVE AFA

# Degressive Gebäudeabschreibung

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich aus dem Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024. Die degressive AfA für Wohngebäude wurde befristet wieder eingeführt:

## Wiedereinführung



Die degressive AfA ist für Wohngebäude wieder möglich, wenn mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird. Bei Anschaffung gilt dies, wenn der obligatorische Vertrag im selben Zeitraum rechtswirksam abgeschlossen wird.

## Abschreibungssatz



Es gilt ein fester, unveränderlicher Prozentsatz von **5 % pro Jahr** auf den jeweiligen Buchwert (Restwert).

## Anwendungsbereich



Die Regelung gilt für Gebäude, die Wohnzwecken dienen und in einem EU- oder EWR-Staaten belegen sind.



### Keine Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn

Der Verkaufsgewinn bleibt vollständig steuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf mehr als 10 Jahre liegen (§ 23 EStG).

Praxisbeispiel:

Kaufpreis inkl. NK: **300.000 €**

Verkaufspreis nach 12 Jahren: **500.000 €**

**200.000 €** Gewinn komplett steuerfrei



### Abschreibungen (AfA) bleiben steuerlich „geschenkt“

Während der Vermietung konnten Sie:

jährlich Abschreibungen (AfA) geltend machen diese steuerlich nutzen, um Mieteinnahmen zu mindern

Bei Verkauf nach 10 Jahren müssen diese Abschreibungen nicht zurückgezahlt werden

(keine „AfA-Nachversteuerung“ im Privatvermögen)

Das ist ein enormer Vorteil gegenüber Betriebsvermögen oder Kapitalgesellschaften.



### Planungssicherheit und einfache Gestaltung

Die 10-Jahres-Frist ist klar gesetzlich geregelt

Kein komplexes Steuerkonstrukt erforderlich

Leicht in langfristige Investitionsstrategien integrierbar

Restrisiko: Künftige Gesetzesänderungen innerhalb von 10 Jahren nach Kauf



# Unternehmen & Selbständige

# Steuerrechtsänderungen für Unternehmen & Selbstständige

1

## Allgemeine steuerrechtliche Änderungen

Sukzessive Senkung der Körperschaftsteuer und Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen u.a.

2

## Fokus: Investition & Liquidität

Massive Anreize durch den „Investitionsbooster“: Degrессive Abschreibung (30 %), Sonder-AfA für E-Mobilität und attraktive Forschungsförderung.

3

## Fokus: Personal & Arbeitsrecht

Moderne Personalprozesse durch das 4. Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV), Update zu Mindestlohn und Abrechnungsregeln für E-Dienstwagen.



# 1. Allgemeine steuerrechtliche Änderungen



## Körperschaftsteuer

Der Stufenplan zur Senkung der Ertragsteuerlast auf bis zu **10 %**.



## Thesaurierung (§ 34a EStG)

Steuerbegünstigte Gewinnrücklagen zur Stärkung des Eigenkapitals.



## Immobilien & Gastro

Neue Regeln für Homeoffice-Räume und Entlastung in der Gastronomie.



# Absenkung der Körperschaftsteuer

## Schrittweise Entlastung bis auf 10 %

### Die Neuregelung

- Der Körperschaftsteuersatz wird ab dem Jahr 2028 jährlich um einen Prozentpunkt gesenkt.
- Ziel: Dauerhafte Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen durch attraktivere Steuerkonditionen.

### Der Stufenplan im Überblick

Jahr	Steuersatz
2026	15 %
2027	15 %
2028	14 %
2029	13 %
2030	12 %
2031	11 %
2032	10 %

# Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

## Investitionskraft für Personenunternehmen stärken

Wir prüfen für Sie jährlich, ob der Antrag nach § 34a EStG für Ihre Liquiditätsplanung sinnvoll ist.

### Gewinne im Unternehmen lassen & Steuern sparen

- Einzelunternehmer/Mitunternehmer können beantragen, nicht entnommene Gewinne mit einem Sondersatz statt dem hohen persönlichen Steuersatz zu versteuern.
- **Vorteil:** Mehr Liquidität für Reinvestitionen im eigenen Betrieb.

### Der neue Stufenplan der Steuersätze

Zeitraum	Steuersatz
2026 / 2027	28,25 %
2028 / 2029	27,00 %
2030 / 2031	26,00 %
2032	25,00 %

### Warum die Senkung wichtig ist

Durch die parallele Senkung der Körperschaftsteuer (siehe Folie 13) bleibt die steuerliche Belastung zwischen GmbH und Personengesellschaften ausgewogen (Rechtsformneutralität).



# Umsatzsteuer Gastronomie: Dauerhafte Senkung auf 7 %

## Die Neuregelung ab 01.01.2026

Die Umsatzsteuer auf **Speisen** (Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen) sinkt ab dem 01.01.2026 von **19 % auf dauerhaft 7 %**.

Für **Getränke** verbleibt es unverändert beim Regelsteuersatz von **19 %**.

## Handlungsbedarf & Wichtige Hinweise

- **Kassen umprogrammieren:** Stellen Sie sicher, dass Ihre Kassensysteme zum Jahreswechsel korrekt von 19 % auf 7 % für Speisen umgestellt sind.
- **Leistungsbündel aufteilen:** Bei Menüs oder All-Inclusive-Pauschalen ist eine zwingende Entgeltaufteilung in **7 % (Speisen)** und **19 % (Getränke)** erforderlich. (Bsp. Frühstück - mit StB einen Schlüssel finden)

- Vorsicht beim Vorsteuerabzug:** Achten Sie bei Bewirtungsbelegen penibel auf den korrekten, gesonderten Steuerausweis. Ist die Steuer falsch ausgewiesen (z. B. alles 19 %), ist der **Vorsteuerabzug gefährdet!**

# Betriebliche Räume im Eigenheim: Neue Grenzen & Fallen Neuregelung zu § 8 EStDV – Privatvermögen vs. Betriebsausgaben



## Die neuen Wertgrenzen: Alt vs. Neu

- **Bisher:** Grenze bei 1/5 des gemeinen Werts (maximal **20.500 €**).
- **Neu ab 2026:** Feste Wertgrenze von **40.000 €** ODER Fläche unter **30 qm**.

**Die Folge:** Bleibt der Raum unter diesen Werten, wird er zwingend als Privatvermögen eingestuft. Der Vorteil: **Keine Versteuerung stiller Reserven** bei einem späteren Hausverkauf.

## Die Falle: Neues Abzugsverbot

Verbleibt der Raum im Privatvermögen, tritt eine entscheidende Verschärfung in Kraft (§ 8 Satz 2 EStDV):

Tatsächliche Kosten wie anteilige Abschreibung, Strom, Heizung oder Schuldzinsen dürfen **nicht** mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden!

## Hinweis zur Tagespauschale

Die Frage, ob die Tagespauschale (6 € pro Tag, max. 1.260 € p.a.) trotz des neuen Abzugsverbots weiterhin geltend gemacht werden kann, ist aktuell noch **strittig**. Eine verbindliche Verwaltungsanweisung wird erwartet.



## 2. Fokus: Investition & Liquidität

### Der „Investitionsbooster“ für Ihr Unternehmen



#### Abschreibungs-Turbo

Degressive AfA (30 %) und Sonder-AfA für E-Mobilität (75 %) beschleunigen Ihre Abschreibungen erheblich.



#### Forschungszulage

Profitieren Sie von höheren Fördersummen und einer vereinfachten Gemeinkostenpauschale für Ihre Innovationsprojekte.



#### Rücklagen optimieren

Die Vervierfachung der § 6b-Grenze auf 2 Mio. € bietet neue Spielräume für steueroptimierte Reinvestitionen.



Steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung Deutschlands

## Der „Investitionsbooster“

Verkündet am 18.07.2025 | BGBl I 25, Nr. 161

Dieses neue Gesetz zielt darauf ab, gezielte steuerliche Anreize zu schaffen, um Investitionen zu fördern und den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken.



### Gesetzesfokus

Steuerliche Entlastungen zur **Förderung von Investitionen** und Stärkung des Wirtschaftsstandorts durch attraktivere Abschreibungsmöglichkeiten.



### Inkrafttreten

Neuregelungen greifen bereits für Investitionen ab dem **zweiten Halbjahr 2025** und entfalten ihre volle Wirkung im Jahr 2026.

# Degressive AfA: Der Abschreibungs-Turbo

Maximale Liquidität durch 30 % Sofort-Abschreibung

## Die neue Regelung (§ 7 Abs. 2 EStG)

- Gilt für **bewegliche Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens.
- **Maximalsatz:** Das 3-fache der linearen AfA, höchstens **30 %**.
- **Berechnungsbasis:** Jeweiliger Restbuchwert (statt Anschaffungskosten), was die Abschreibung in den Folgejahren weiter erhöht.

## Zeitlicher Anwendungsbereich

Gilt für alle Anschaffungen **nach dem 30.06.2025**.

## Tipp für die Beratung

Ein späterer Wechsel von der degressiven zur linearen AfA ist möglich, sobald die lineare Abschreibung auf den Restwert höher ist. Wir optimieren diesen Zeitpunkt für Sie, um stets den höchsten Liquiditätsvorteil zu sichern.

### Rechenbeispiel: Investition 100.000 €

**Annahme:** Maschine gekauft im Juli 2026, 10 Jahre Nutzungsdauer.

- **Lineare AfA:** 10.000 € pro Jahr (Anteilig 2026: 5.000 €).
- **Degressive AfA (30 %):** 30.000 € pro Jahr (Anteilig 2026: **15.000 €**).

**Ergebnis:** Im Startjahr erzielen Sie eine **10.000 € zusätzliche Abschreibung** gegenüber der linearen Methode. Dies führt zu einem signifikanten **Liquiditäts-Vorteil** durch geringere Steuerlast.



# Turbo-AfA für E-Fahrzeuge

## 75 % Sofortabschreibung ab 01.07.2025

### Die „Super-AfA“ (§ 7 Abs. 2a EStG)

- Gilt für rein elektrische Fahrzeuge (Pkw, Lkw, Busse).
- Zeitraum: Anschaffung zwischen 01.07.2025 und 31.12.2027.
- **Wichtig:** Keine Kombination mit anderen Sonderabschreibungen möglich.

### Der Liquiditäts-Clou

**Volle AfA im ersten Jahr:** Die zeitanteilige Kürzung (*pro rata temporis*) entfällt. Wer im Dezember kauft, schreibt trotzdem 75 % ab.

### Fazit

Massive Gewinnminderung im Jahr der Anschaffung. Ideal zur Steuerung der Steuerlast bei hohen Einmalgewinnen in 2026.



# Gesetzlicher Abschreibungsverlauf

Position	Anteil
<b>Anschaffungsjahr</b>	<b>75 %</b>
1. Folgejahr	10 %
2. Folgejahr	5 %
3. Folgejahr	5 %
4. Folgejahr	3 %
5. Folgejahr	2 %

# Ausbau der Forschungszulage

## Höhere Fördersummen & weniger Bürokratie ab 2026

### FÖRDERHÖHE

#### Anhebung der Bemessungsgrundlage

- Maximal **12 Mio. €** pro Jahr (vorher 10 Mio. €).
- **Maximaler Zuschuss:** Bis zu **3 Mio. €** (bzw. 4,2 Mio. € für KMU). 25% bzw. 35% - steuerfrei!

### VEREINFACHUNG

#### Neu: Die Gemeinkostenpauschale (20 %)

Pauschaler Aufschlag von **20 %** auf förderfähige Personalkosten. Erstmals werden Gemeinkosten wie Miete, Strom und Verwaltung unbürokratisch gefördert.

### EIGENLEISTUNG

#### Erhöhung für Unternehmer

Der fiktive Unternehmerlohn für Einzelunternehmer und Gesellschafter steigt von **70 €** auf **100 € pro Arbeitsstunde**.

### LIQUIDITÄT

#### Liquiditäts-Vorteil

Die Zulage wird unabhängig von der Gewinnsituation gewährt (direkte Steuergutschrift oder Barauszahlung). Ideal zur Finanzierung von Innovationsprojekten.

# § 6b EStG – Rücklage bei Anteilsveräußerungen

## Vervierfachung der Grenze auf 2 Mio. €

Das Prinzip der **Steuerstundung** wird gestärkt: Gewinne aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen können steuerfrei auf neue Investitionen übertragen werden, um Liquidität im Unternehmen zu halten.

### Alte Welt (bis 2025)

Die Möglichkeit zur Reinvestition von Gewinnen aus Anteilsveräußerungen war auf **500.000 €** begrenzt.

- Begrenzte Nutzung bei größeren Transaktionen.
- Oft unzureichend für substanzelle Reinvestitionen.



### Neue Welt (ab 2026)

Die Grenze für die begünstigte Reinvestition wird auf **2.000.000 €** angehoben.

- Deutlich mehr Spielraum für Unternehmenswachstum.
- Auch größere Unternehmensverkäufe sind flexibler.



## § 6b EStG

### Was kann finanziert werden?

Durch die Anhebung auf 2 Mio. € werden nun auch größere Unternehmensverkäufe und **Reinvestitionen** ohne sofortige Steuerbelastung möglich. Die Neuregelung gilt ab dem **01.01.2026**.

- 1 **Anteile an anderen Kapitalgesellschaften**
- 2 **Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter**
- 3 **Gebäude**



# Personal & Arbeitsrecht



## 3. Fokus: Personal, Arbeitsrecht & Compliance

### Menschen, digitale Prozesse und Prüfungssicherheit

- **Vergütung & Digitalisierung**  
Neue Grenzen für Minijobs und der rechtssichere digitale Arbeitsvertrag (BEG IV).
- **Lohn-Compliance**  
Neue Spielregeln für E-Dienstwagen (Ladestrom) und die kritische SV-Frist am 28. Februar.
- **Prüfungssicherheit**  
Aktuelle Anforderungen an die Zeiterfassung und Vorbereitung auf die digitale Außenprüfung.



# Mindestlohn & Minijobs

## Neue Grenzen und Werte zum 01.01.2026



### Gesetzlicher Mindestlohn

- Erhöhung zum **01.01.2026** auf **13,90 €** brutto pro Stunde (vorher 12,82 €).
- **Ausblick:** Eine weitere Erhöhung auf **14,60 €** ist bereits für den 01.01.2027 geplant.



### Geringfügige Beschäftigung (Minijobs)

- Die monatliche Verdienstgrenze steigt dynamisch auf **603 €** (vorher 556 €).
- Jahresverdienstgrenze: **7.236 €**.
- **Wichtig:** Trotz höherer Grenze bleibt die maximale Arbeitszeit bei ca. **43 Std./Monat**, da der Mindestlohn zeitgleich gestiegen ist.



# Freibeträge & Übergangsbereich

## Neue Grenzen und Werte zum 01.01.2026



### Erhöhte Freibeträge für Ehrenamt

- Übungsleiterfreibetrag: Steigt auf **3.300 €** pro Jahr.
- Ehrenamtspauschale: Steigt auf **960 €** pro Jahr.



### Übergangsbereich (Midijobs)

Der Übergangsbereich beginnt nun bei **603,01 €** und endet weiterhin bei **2.000 €**.



### Praxis-Tipp

Prüfen Sie bestehende Arbeitsverträge: Passen Stundenanzahl und Entgelt noch zusammen, um ein ungewolltes Herausrutschen aus dem Minijob-Status zu vermeiden?

# Arbeitsrechtliche Neuerungen 2025/2026

## Digitale Transformation durch das 4. Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

### Digitale Arbeitsverträge (Nachweisgesetz)

- Nachweis wesentlicher Arbeitsbedingungen: Nun in **Textform** (E-Mail, PDF) ausreichend.
- **Speicher- und ausdruckbar** muss gewährleistet sein.
- **ACHTUNG BEFRISTUNGS-FALLE:** Befristete Verträge erfordern weiterhin **zwingend die Schriftform** (Papier + Originalunterschrift). Eine digitale Befristung ist nichtig – der Vertrag gilt dann als unbefristet!

### Elektronische Arbeitszeugnisse (§ 109 GewO)

- Zeugnisse können ab sofort **rechtssicher digital** erteilt werden.
- **Voraussetzung:** Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich.
- **Zwingend:** **Qualifizierte elektronische Signatur (qeS)** erforderlich (ein einfaches PDF genügt nicht!).



# Arbeitsrechtliche Neuerungen 2025/2026

## Digitale Transformation durch das 4. Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

### Elternzeit per E-Mail

- Für Geburten ab dem **01.05.2025** entfällt der Papierzwang für den Antrag.
- Elternzeit kann nun rechtssicher in **Textform** (z. B. per E-Mail) beantragt werden.
- Vorteil: **Reduziert Formfehler und Haftungsrisiken für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.**

### Verschärfte Ausgleichsabgabe (Schwerbehinderung)

- Ab dem **31.03.2025** (rückwirkend für 2024) greift die vierte Staffel.
- **Kostenfalle:** Arbeitgeber mit „Null-Quote“ (keine Schwerbehinderten trotz Pflichtplätzen) zahlen bei größeren Betrieben bis zu **720 € pro Monat** und unbesetztem Platz.

# Arbeitsrechtliche Neuerungen 2025/2026

## Fazit für die Praxis: Ihr Handlungsbedarf

### Vertragsmanagement

- Unbefristete Arbeitsverträge digitalisieren, befristete Verträge weiterhin strikt in **Schriftform** (Papier) führen, um Nichtigkeiten zu vermeiden (**der Vertrag gilt dann als unbefristet!**).

### Elternzeit-Prozesse

- Aktualisieren Sie Ihre internen Richtlinien für Elternzeitanträge und informieren Sie Mitarbeiter über die neue Möglichkeit der Beantragung per E-Mail ab Mai 2025.

### Technologie-Upgrade

- Prüfen Sie Ihre Infrastruktur und schaffen Sie die technischen Voraussetzungen für qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) für die Erteilung von Zeugnissen.

### Inklusionsstrategie

- Berechnen Sie Ihre potenzielle Ausgleichsabgabe. Priorisieren Sie gegebenenfalls die Besetzung von Pflichtplätzen für Schwerbehinderte, um hohe Zusatzkosten zu vermeiden.

# Fristenfalle & Freigrenzen 2026

## Pauschalsteuer, Sozialversicherung und wichtige Stichtage

### Die „Stille Falle“: Der Koppelungseffekt (§ 1 SvEV)

- **Zwingende Voraussetzung:** Sachzuwendungen sind nur dann beitragsfrei in der Sozialversicherung, wenn sie zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt und **tatsächlich pauschal versteuert** wurden.
- **Keine Steuer = Keine SV-Freiheit:** Wird die Lohnsteuer nicht angemeldet und abgeführt, entfällt automatisch die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Es gibt keine SV-Freiheit ohne gezahlte Pauschalsteuer!

### Die Ausschlussfrist: 28. Februar

- Die Pauschalierung muss zwingend bis zum **28. Februar des Folgejahres** erfolgt sein.
- **Fristen-Falle:** Werden Belege erst bei der Bilanzierung (z.B. im Mai) entdeckt und dann „nachversteuert“, rettet das zwar die Steuer, aber **nicht mehr** die Sozialversicherung.
- **Folge:** Nachzahlung von ca. 40 % SV-Beiträgen (AG- und AN-Anteil) in der nächsten Prüfung.

# Aktuelle Grenzwerte im Überblick 2026

## Aktuelle Grenzwerte im Überblick

<b>Aufmerksamkeiten</b> (z.B. Geburtstag)	<b>60 €</b>	<b>Brutto</b>	<b>Freigrenze:</b> Ab 60,01 € voll steuerpflichtig.
<b>Sachbezugsfreigrenze</b> (monatlich)	<b>50 €</b>	<b>Brutto</b>	<b>Freigrenze:</b> Beliebt zur Nettolohnoptimierung.
<b>Betriebsveranstaltung</b> (max. 2x p.a.)	<b>110 €</b>	<b>Brutto</b>	<b>Freibetrag:</b> Nur der Teil über 110 € ist pflichtig.
<b>Geschenke an Dritte</b> (Geschäftsfreunde)	<b>50 €</b>	<b>Netto*</b>	<b>Freigrenze:</b> Gilt für den Betriebsausgabenabzug.

\* **Wichtiger Hinweis:** Die 50 € gelten nur dann als Nettowert, wenn das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

### Umsatzsteuer-Falle

Während die **110 € bei Betriebsveranstaltungen** in der Lohnsteuer ein **Freibetrag** sind, wirken sie in der Umsatzsteuer als **Freigrenze**. Ab 110,01 € entfällt der gesamte Vorsteuerabzug!

### Handlungsempfehlung

Führen Sie im Januar einen „Lohnsteuer-Abschluss-Check“ durch. Stellen Sie sicher, dass alle Sachzuwendungen des Vorjahres erfasst und bis Ende Februar gemeldet sind.



# Nutzung Elektro-Dienstwagen

## Neue 100.000 €-Grenze für die 0,25 %-Besteuerung

Die Bruttolistenpreisgrenze (BLP) für die begünstigte **0,25 %-Versteuerung** wurde von 70.000 € auf **100.000 €** angehoben.

- Gilt für alle rein elektrischen Fahrzeuge (ohne CO2-Ausstoß).
- Anwendung für Fahrzeuge, die nach dem **30.06.2025** angeschafft werden.

## Praxis-Falle: Leasing & Stichtag

Bei Leasingfahrzeugen ist nicht der "Anschaffungszeitpunkt" des Unternehmers entscheidend, sondern der Zeitpunkt der **erstmaligen Überlassung an den Arbeitnehmer**.

Fahrzeuge mit einem BLP über 70.000 €, die bereits **vor dem 01.07.2025** überlassen wurden, profitieren **nicht** von der neuen Regelung. Hier bleibt es dauerhaft bei der **0,5 %-Versteuerung**.

# Exkurs E-Dienstwagen: Neue Regeln für Ladestrom

Systemwechsel beim Heimladen zum 01.01.2026 (BMF 11.11.2025)

## Alte Welt (bis 31.12.2025)

Das Ende der monatlichen „Blinderstattung“:

- Bisher ohne Nachweis der Strommenge steuerfrei möglich.
- **70 € / 30 €** für reine E-Autos (ohne/mit Lademöglichkeit beim AG).
- **35 € / 15 €** für Plug-in-Hybride (ohne/mit Lademöglichkeit beim AG).

**Status:** Diese Pauschalen sind seit dem 01.01.2026 **ungültig**.

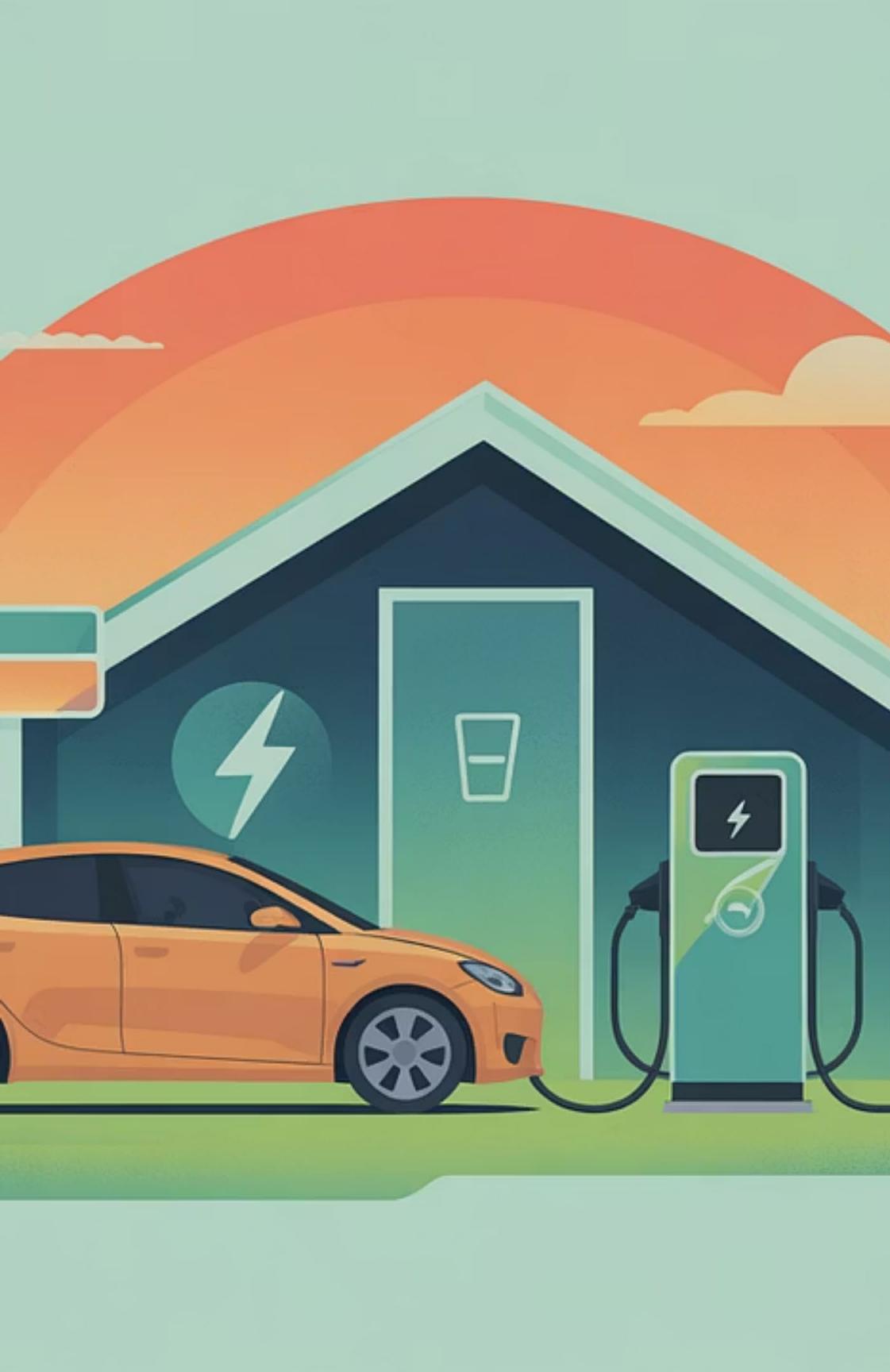
## Neue Welt (ab 01.01.2026)

Das neue **verbrauchsisierte System**:

- Die neue Strompreispauschale: **0,34 € pro kWh**. (2026)
- Steuerfreie Erstattung nur noch gegen Nachweis der geladenen Kilowattstunden möglich.
- **Wahlrecht:** Alternativ Erstattung der realen Kosten laut privater Stromrechnung des Arbeitnehmers.

**Einfache Dokumentation:** Daten aus der Fahrzeug-App oder dem Bordcomputer genügen als Nachweis (Screenshot oder Export).





# E-Dienstwagen - Handlungsbedarf

## Dringender Handlungsbedarf

- Wer im Januar 2026 weiter die „alten“ Pauschalen ohne Zählnachweis zahlt, riskiert Lohnsteuernachzahlungen und SV-Pflicht.
- **Empfehlung:** Passen Sie jetzt Ihre Dienstwagen-Richtlinien an und fordern Sie monatliche kWh-Nachweise von den Fahrern an.

### PV-Bonus für Mitarbeiter

Die 34-Cent-Pauschale darf auch für Eigenstrom vom Dach **genutzt werden** – ein **hochattraktiver Cash-Flow-Vorteil** für Mitarbeiter mit eigener PV-Anlage!

# Entfernungspauschale & Reisekosten 2026

## Die Neuerung im Vergleich

Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird vereinheitlicht:

- **Neu:** Einheitlich **0,38 €** pro Entfernungskilometer ab dem **ersten Kilometer**.
- **Bisher:** **0,30 €** (für km 1–20) und **0,38 €** erst ab dem 21. Kilometer.

## Der Geltungsbereich

Diese Regelung gilt unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel (PKW, Bahn, Fahrrad, zu Fuß) für alle relevanten Fahrten.

## Wichtiger Hinweis für Arbeitgeber

Die Erhöhung auf **0,38 €** pro Kilometer wirkt sich auch auf die **Kilometerpauschale bei Dienstreisen** (Auswärtstätigkeit mit Privat-PKW) aus.

- **Handlungsbedarf:** Passen Sie Ihre Reisekostenabrechnungen und die Spesen-Software zeitnah auf **0,38 €** an, um die steuerfreien Erstattungsmöglichkeiten für Ihre Mitarbeiter vollständig nutzen zu können.



# Die Aktivrente: Voraussetzungen & Auswirkungen

## Steuerfreier Zuverdienst (bis 2.000 €) nach Renteneintritt



### Zwingende Voraussetzungen

- **Personenkreis:** Arbeitnehmer nach Regelaltersgrenze in sozialversicherungspflichtigem Job.
- **Ausgeschlossen sind:** Minijobber, Selbstständige/Gewerbetreibende, Beamte.



### Finanzielle Auswirkung (Arbeitnehmer)

- **Steuer:** Lohn bis 2.000 € monatlich lohnsteuerfrei.
- **Rente:** Gesetzliche Altersrente wird voll weitergezahlt (keine Anrechnung).
- **Netto-Effekt:** Sehr hohes Netto, da nur AN-Anteil zur KV/PV abgezogen wird (keine RV/AV).



### Sicht des Arbeitgebers

- **Kosten:** Kein direkter finanzieller Vorteil – AG führt vollen SV-Anteil ab.
- **Der wahre Vorteil:** Starkes Instrument zur **Mitarbeiterbindung** qualifizierter Fachkräfte über den Renteneintritt hinaus.

# Keine Steuerfreiheit für Überstunden

## Gesetzliche Klarstellung & Abgrenzung

### Überstunden: Voll steuerpflichtig

Die im Entwurf des *Arbeitsmarktstärkungsgesetzes* geplante Steuerbefreiung für generelle Mehrarbeit wurde nicht umgesetzt.

- Grund: Bedenken bzgl. Missbrauchsgefahr und Nachweisbarkeit.
- Konsequenz: Klassische Überstundenvergütungen bleiben **voll steuer- und sozialversicherungspflichtig**.

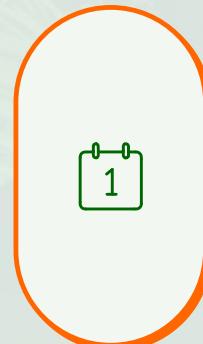
### SFN-Zuschläge (§ 3b EStG): Weiterhin steuerfrei

Zuschläge für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** bleiben unberührt!

- Diese Zuschläge sind im gesetzlichen Rahmen weiterhin steuerfrei.
- Sie bieten Mitarbeitern einen attraktiven Netto-Vorteil und sind ein wichtiges Instrument der Personalführung.

# Lohnsteueraußenprüfung: Neue Datenpflichten

## Digitale Schnittstelle für Vor- und Nebensysteme (§ 147 AO)



### **Neue Pflicht: Schnittstelle ab 2027**

1

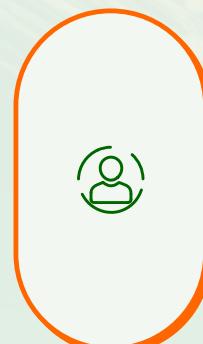
Ab 2027 müssen Daten aus elektronischen Vor- und Nebensystemen (insbesondere Zeiterfassung und Fahrtenbücher) über eine digitale Schnittstelle an die Finanzverwaltung übertragen werden.



### **Vorbereitung: Systeme prüfen**

2

Nutzen Sie die verbleibende Zeit, um die Schnittstellenfähigkeit Ihrer aktuellen Systeme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.



### **Wichtig: Verfahrensdokumentation**

3

Erstellen Sie eine umfassende Verfahrensdokumentation, die detailliert beschreibt, welche Systeme genutzt werden und wie die erforderlichen Datenexporte für Prüfungen erstellt werden.

# Exkurs: Pflicht zur Zeiterfassung

## Aktuelle Rechtslage (BAG) und Handlungsbedarf

### RECHTSLAGE

#### Aktuelle Rechtslage (Stand 2026)

Seit dem BAG-Beschluss besteht eine allgemeine Pflicht der Arbeitgeber, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit systematisch zu erfassen.

- Diese Pflicht gilt für **alle** Arbeitgeber, unabhängig von Größe und Branche.

#### Form und Ausgestaltung

Das BAG schreibt kein bestimmtes System vor (elektronisch oder Papier vorerst zulässig).

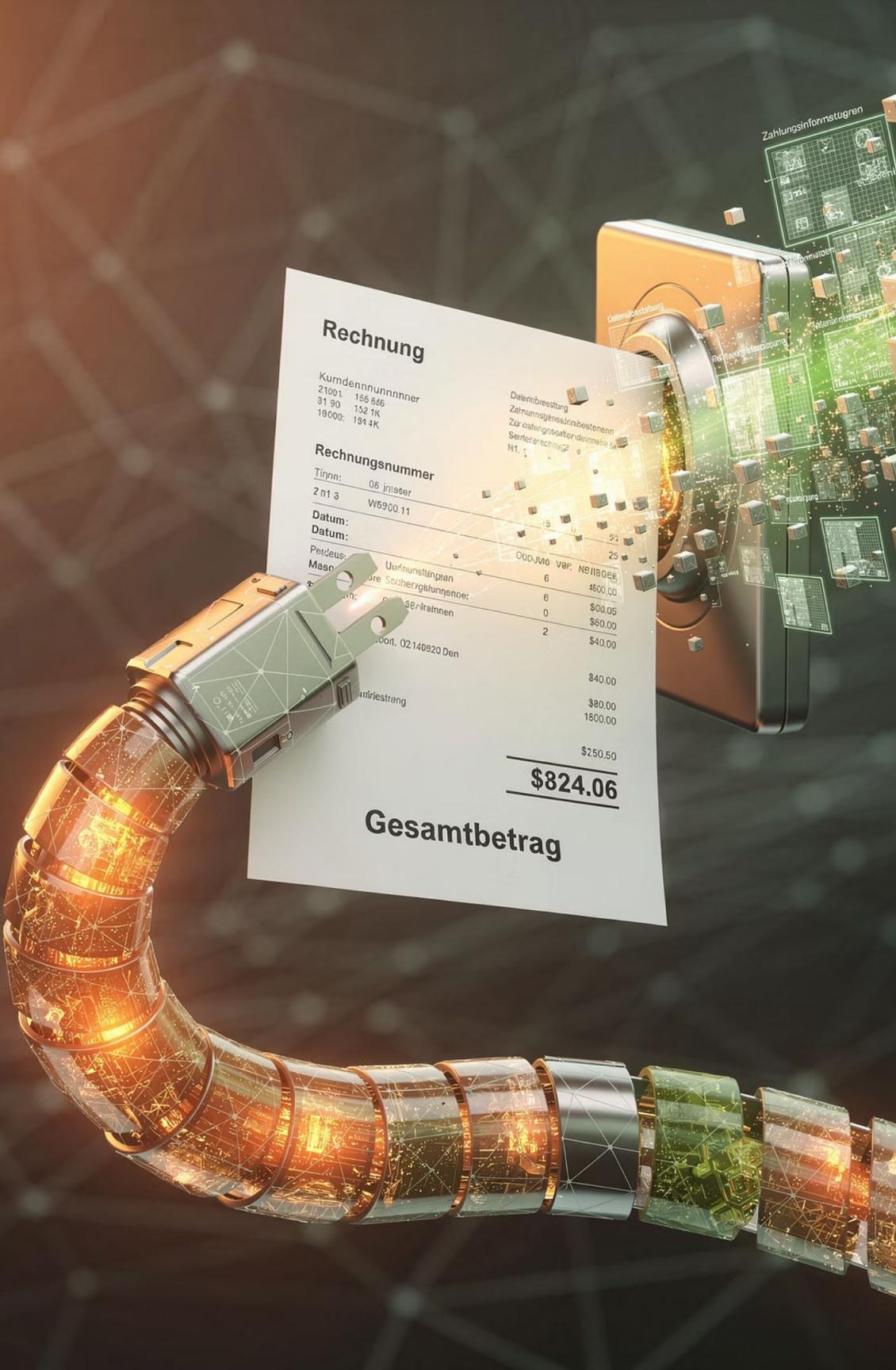
- Die geplante gesetzliche Reform (ArbZG) zur Pflicht der **elektronischen** Erfassung ist bislang noch nicht in Kraft getreten.

### HANDLUNGSBEDARF

#### Praktische Konsequenzen

Arbeitgeber sollten jetzt ein revisionssicheres System implementieren.

- **Empfehlung:** Nutzen Sie digitale Systeme, die zugleich mit den Anforderungen der Lohnsteuerprüfung (siehe Folie 7) kompatibel sind. Wir sind Ihnen gern bei der Auswahl behilflich.



# Update E-Rechnung: Pflicht ab 2025

Mit dem Wachstumschancengesetz wurden die Regelungen zur Rechnungsausstellung nach § 14 UStG für **Umsätze ab dem 1. Januar 2025** neu gefasst. Als Kernpunkt wird die **obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei inländischen B2B-Umsätzen** eingeführt.

# Neue Rechnungsarten im Überblick



## E-Rechnung

Rechnung in strukturiertem elektronischem Format, die elektronische Verarbeitung ermöglicht. **Zulässige Formate: XRechnung und ZUGFeRD** ab Version 2.0.1 (außer Profile MINIMUM und BASIC-WL).



## Sonstige Rechnung

Alle Rechnungen in Papierform oder elektronischen Formaten, die nicht den E-Rechnungs-Vorgaben entsprechen. Dazu zählen **PDF-Dateien** ohne integrierte Datensätze, Bilddateien oder E-Mails.

## XRechnung Standard

Entspricht der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung gemäß Richtlinie 2014/55/EU und erfüllt die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen.

## ZUGFeRD Format

Ab Version 2.0.1 zulässig, kombiniert strukturierte Daten mit visueller Darstellung für optimale Verarbeitung und Lesbarkeit.

# Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug

Sofern eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur eine solche dem Grunde nach die Anforderungen der §§ 14, 14a UStG. **Eine sonstige Rechnung erfüllt in diesen Fällen nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Rechnung.**

## Aufbewahrungspflicht

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.

## **Keine ordnungsmäßige Rechnung**

Wird statt einer verpflichtenden E-Rechnung eine sonstige Rechnung ausgestellt, handelt es sich nicht um eine ordnungsmäßige Rechnung im Sinne von §§ 14, 14a UStG.

## **Kein Vorsteuerabzug**

Die ausgestellte Rechnung berechtigt dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG.

# Übergangsregelungen bis 2027

## Bis 31.12.2026

Rechnungen können auch als sonstige Rechnung ausgestellt werden. Papierrechnungen sind umsatzsteuerlich immer zulässig. Zustimmung des Empfängers zu anderen elektronischen Formaten erforderlich.

## Bis 31.12.2027 (nur für kleine Unternehmen)

Für Unternehmer mit **Gesamtumsatz bis 800.000 Euro** im Vorjahr: Rechnungen für Umsätze nach dem 31.12.2026 können ebenfalls noch als sonstige Rechnung ausgestellt werden.

## Ab 01.01.2028

Vollständige Verpflichtung zur E-Rechnung für alle inländischen B2B-Umsätze ohne Ausnahmen. Sonstige Rechnungen führen zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs.

## Wichtige Hinweise zur Übergangszeit

- Nutzen Sie die Übergangsfristen zur schrittweisen Umstellung Ihrer Systeme
- Prüfen Sie frühzeitig die technischen Voraussetzungen
- Schulen Sie Ihre Mitarbeiter rechtzeitig
- Testen Sie die neuen Formate mit Geschäftspartnern

# Fehlerkategorien und Validierung (lt. BMF von 15.10.2025)

Die Rechnungsprüfung umfasst eine materiell-rechtliche und eine formelle Prüfung.

Das BMF unterscheidet drei Fehlerkategorien, um die Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug einzuordnen.

1

## Formatfehler

Rechnungsdatei entspricht nicht der zulässigen Syntax oder technischen Vorgaben. Vollständige Datenextraktion nicht möglich.

**Rechnung gilt als sonstige Rechnung – bei verpflichtender E-Rechnung Ausschluss des Vorsteuerabzugs.**

2

## Geschäftsregelfehler

Verstöße gegen Geschäftsregeln (BT-Felder), etwa leere Pflichtfelder oder widersprüchliche Angaben. Umsatzsteuerlich unbeachtlich, Vorsteuerabzug möglich.

Ausnahme: Betreffen umsatzsteuerliche Pflichtangaben.

3

## Inhaltsfehler

Rechnungspflichtangaben fehlen oder sind unzutreffend (z.B. falscher Leistungsempfänger, fehlerhafter Steuersatz).

**Keine ordnungsgemäße Rechnung, auch wenn technische Validierung keine Format- oder Geschäftsregelfehler ergab.**

## Technische Validierung

Keine gesetzliche Pflicht, aber essenzielles Instrument zur Prüfung formaler Anforderungen. Sollte der materiell-rechtlichen Prüfung stets vorausgehen.

## Mindestanforderungen

Syntax- und Formatkonformität, Einhaltung der Geschäftsregeln (BT-Felder), Prüfung der Rechnungspflichtangaben, automatisierte Plausibilitätsprüfungen.

## Rechnungskorrektur

Grundsätzlich ist der Rechnungsaussteller zur Korrektur verpflichtet. Unternehmen sollten den Rechnungsaussteller aktiv in die Korrektur einbinden.



# Leistungsbeschreibung und Anzahlungsrechnungen

Alle umsatzsteuerlichen **Rechnungspflichtangaben müssen im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein**. Die Leistungsbeschreibung muss dabei so präzise sein, dass Art, Menge/Umfang, Ort der Leistung sowie der Steuersatz eindeutig und leicht nachprüfbar sind.

## Wesentliche Anforderungen

- Ein **bloßer Verweis auf Lieferscheine ist nicht ausreichend**.
- Ergänzende Angaben können in einem Anhang zur E-Rechnung hinterlegt werden.

## Herausforderungen und Empfehlungen

- Umfangreiche Vertragswerke führen zu großen Datenmengen, was problematisch bleibt.
- Eingegebettete Anlagen erhöhen die Dateigröße erheblich und erschweren die E-Mail-Übermittlung.

# Besonderheiten bei Anzahlungsrechnungen

## Schluss-/Endrechnungen

Anzahlungen müssen in der Schluss- oder Endrechnung klar und nachvollziehbar ausgewiesen werden. Dies gilt auch, wenn die Anzahlungsrechnung vor der E-Rechnungspflicht ausgestellt wurde.

## CEN-Norm-Konformität

Die europäische Norm (CEN-Norm) sieht für Anzahlungen kein BT-Feld vor, in dem der Hinweis auf eine zuvor erfolgte Anzahlungsrechnung im strukturierten Teil der E-Rechnung abgebildet werden kann. Dies führt zu Herausforderungen.

## Restrechnung als Alternative

Als Übergangslösung kann bei Rechnungen über den Restbetrag (nach Abzug der Anzahlungen) auf die Verrechnung der Anzahlungen verzichtet und stattdessen lediglich der verbleibende Restbetrag als Rechnungsbetrag ausgewiesen werden.

## Übergangslösung für Anzahlungen in der Schlussrechnung

- Der **Gesamtrechnungsbetrag** muss dem tatsächlichen Wert der erbrachten Leistung entsprechen.
- Spezifische **Rabatte oder Skonti** auf den Restbetrag müssen korrekt berücksichtigt werden.
- Die bisherige Praxis, den Hinweis auf Anzahlungen in **BT-Feld 25** zu nutzen, entfällt.
- Eine **eingebettete Anlage** in der E-Rechnung zur Darstellung von Anzahlungen ist nur in Ausnahmefällen praktikabel.

# DATEV E-Rechnungsplattform

Die DATEV E-Rechnungsplattform bietet Unternehmen zahlreiche konkrete Vorteile – vor allem im Hinblick auf gesetzliche Anforderungen, Effizienz, Automatisierung und Sicherheit im Rechnungswesen.



## Erfüllung gesetzlicher Vorgaben

- Erfüllt die seit 1.1.2025 verpflichtende E-Empfangspflicht für elektronische Rechnungen in Deutschland
- Laufende Anpassung an weitere gesetzliche Anforderungen (z. B. zukünftiges Umsatzsteuer-Meldesystem)



## Automatisierung & durchgängig digitaler Prozess

- Rechnungen lassen sich digital empfangen, prüfen, validieren und weiterverarbeiten – ohne manuelle Medienbrüche
- In Verbindung mit DATEV Unternehmen online können E-Rechnungen automatisch bis in die Buchführung weitergeleitet werden



## Mehr Sicherheit im Rechnungsaustausch

- Eingehende Rechnungen werden automatisch auf Viren geprüft und durch Sicherheitsmechanismen geschützt
- Der Austausch erfolgt über gesicherte **Netzwerke wie TRAFFIQX® und Peppol**, wodurch Daten sicher übertragen werden

# DATEV E-Rechnungsplattform



## Komfort & Transparenz

- Persönliches E-Rechnungspostfach
- Rückmeldungen zum Status empfangener E-Rechnungen



## Integration, Flexibilität & Zukunftssicherheit

- Tiefe Integration in bestehende DATEV-Lösungen
- Offene Schnittstellen zu Dritt-Software
- Regelmäßige Updates und Erweiterungen



## Einfache Nutzung und Zugang

- Kostenfreie Registrierung und Nutzung
- Komplett webbasiert – jederzeit und überall verfügbar



### Kurz gesagt:

Die DATEV E-Rechnungsplattform bietet eine umfassende Lösung, um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen, die Effizienz durch Automatisierung zu steigern und einen sicheren sowie transparenten Rechnungsaustausch zu gewährleisten.

# Rechtliche Hinweise zum Webinar

## Disclaimer

Die Inhalte dieses Webinars dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Sie stellen keine professionelle Beratung, wie z. B. rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung, dar und ersetzen diese auch nicht. Alle Aussagen und Beispiele wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt, können jedoch nicht auf individuelle Fälle angewendet werden. Für spezifische Fragestellungen wird empfohlen, einen qualifizierten Experten zu konsultieren. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für Entscheidungen, die auf Grundlage der hier bereitgestellten Informationen getroffen werden.

## Copyright

Die Inhalte dieses Webinars, einschließlich der Präsentation, Texte, Grafiken und sonstiger Materialien, sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder Weitergabe an Dritte – ganz oder teilweise – ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Rechteinhaber nicht gestattet. Die bereitgestellten Materialien dürfen ausschließlich für persönliche und nicht-kommerzielle Zwecke genutzt werden.

## Vielen Dank für Ihr Verständnis!